

Satzung des Landwirtschaftlichen Vereins Lahn-Dill von 1832 e. V. Wetzlar

§ 1

Name , Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Landwirtschaftlicher Verein Lahn-Dill von 1832 e. V. Wetzlar. Sitz des Vereins ist Wetzlar. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar eingetragen.

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Förderung der Heimatpflege und Förderung der Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Sammlung landwirtschaftlicher Gegenstände und Literatur in einem Museum und
- die Ausrichtung des agrarhistorisch-kulturellen Teils des Ochsenfestes

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i. S. des § 3 Nr. 26 EStG beschließen.

§ 3

Mitglieder, Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Rechte und Pflichten

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, jede Personenvereinigung oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist nur schriftlich, unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist, zum Jahresende möglich.

Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn seine Handlungsweisen den Zielen des Vereins zuwiderlaufen oder, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist.

Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung. In dieser soll das Verfahren über die Festsetzung der Höhe und die Änderung des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgelegt werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand,

§ 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie hat im ersten Halbjahr des Jahres statt zu finden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens mit einer Frist von zwei Wochen vorher, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Einladung kann auch per E-Mail versandt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Auch ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Themen, verlangen. Zu einer solchen Mitgliederversammlung ist sodann binnen eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrages einzuladen, wobei die Einladung spätestens eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Angabe der Antragspunkte erfolgen muss.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ausschließlich über:

Satzungsänderungen; Beitragsordnung; Ehrenordnung; Auflösung des Vereins; Wahl und Entlastung des Vorstandes; Wahl der Kassenprüfer; sämtliche Punkte der Tagesordnung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. mindestens zwei und höchstens fünf geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern
2. dem/der Schatzmeister/in und einem/r Vertreter/in
3. dem/der Schriftführer/in und einem/r Vertreter/in
4. bis zu 25 Beisitzern, dazu sollen gehören: ein Mitglied des Magistrats der Stadt Wetzlar, ein Mitglied des Lahn-Dill-Kreisausschusses, ein/e Vertreter/in des Kreisbauernverbandes Lahn-Dill, ein Mitglied des Vorstandes des Bezirkslandfrauenvereins Wetzlar, ein/e Vertreter/in der VRM Wetzlar GmbH (Lokalzeitung).

Vorstand im Sinne des Vereinsrechts gemäß § 26 BGB sind: Die unter 1. genannten Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt sind.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, Einzelheiten in einer Geschäftsordnung zu regeln, er kann Arbeitsausschüsse einberufen und Vorstandsmitglieder oder Dritte kommissarisch mit Aufgaben betrauen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Dazu zählen u. a.

die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; die Erstellung und Abfassung der Jahresabschlüsse; die Vorbereitung der Mitgliederversammlung; die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens; die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern; die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins; die Protokollierung der in der Mitgliederversammlung und im Vorstand gefassten Beschlüsse.

§ 9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes und Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung hierzu muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, wenn diese auf Empfehlungen des AG Wetzlar oder des zuständigen Finanzamts zurückgehen und keine wesentliche Änderung dessen bewirken, was mit dem ursprünglichen Text beabsichtigt war.

§ 10

Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Lahn-Dill-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst vorzugsweise insbesondere für die Beibehaltung des Museumsbestands im Eigentum der öffentlichen Hand und dessen Zugänglichmachung der Allgemeinheit.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung dieser Satzung tritt mit ihrer Genehmigung und Verabschiedung am 1. April 2019 in Kraft.